

Vereinbarung

über die ambulante Schulung, Behandlung und Betreuung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ I sowie Typ II mit Insulin und damit in Zusammenhang stehenden Stoffwechselstörungen

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA),
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow

§ 1

Allgemeines

Ca. 4-6 % der Bevölkerung in Deutschland (Typ II ohne Insulin - 2,7 Mio Erkrankte, Typ II mit Insulin - 600.000 Erkrankte, Typ I - 200.000 Erkrankte) sind von der Stoffwechselkrankheit Diabetes mellitus betroffen. Durch eine frühzeitige Diagnostik sowie einen frühzeitigen Therapiebeginn ist die Krankheitsprognose positiv zu beeinflussen.

§ 2

Ziel

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (ZI) in Köln hat Schulungsprogramme zur Betreuung von Diabetikern erarbeitet. Auf dieser Grundlage schließen die Vertragspartner ergänzend zu der Vereinbarung zur programmierten Schulung und Betreuung von Typ-II-Diabetikern ohne Insulinbehandlung eine weitere Vereinbarung über die ambulante Schulung, Behandlung und Betreuung von Patienten mit Diabetes mellitus und damit in Zusammenhang stehenden Stoffwechselstörungen von Diabetikern Typ I und Diabetikern Typ II mit Insulinbehandlung ab. Mit den angebotenen Schulungen und der Einbeziehung von diabetologisch verantwortlichen Ärzten soll eine Strukturverbesserung in der Versorgung dieser Patientengruppen erreicht werden.

§ 3

Voraussetzungen zur Durchführung dieser Vereinbarung

- (1) Die ambulante Schulung, Behandlung und Betreuung obliegt den niedergelassenen Vertragsärzten sowie den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V (im folgenden Vertragsärzte genannt).
- (2) Die Schulung des Referententeams (Vertragsarzt und Schwestern) zur ambulanten Schulung und Betreuung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ II mit Insulin wird vom ZI durchgeführt und die Teilnahme durch ein Zertifikat bestätigt.
- (3) Das Referententeam schult die Praxisteams (Vertragsarzt und Schwestern) für die Patientenschulung. Zur Teilnahme am Seminar zur Erlangung der Genehmigung für die programmierte Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ II mit Insulin sind nur Praxisteams berechtigt, die bereits eine Qualifikation zur Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ II ohne Insulin erworben und diese Schulungen bereits in mindestens 6 Schulungszyklen durchgeführt haben. Nach Teilnahme der Vertragsarztpraxis am Seminar erteilt die KVSA die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Patientenschulung.

(4) Zur Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ I und Typ II mit Insulin als diabetologisch verantwortliche Ärzte sind diejenigen Vertragsärzte berechtigt, die eine Qualifikation nach dem Bildungsprogramm "Subspezialisierungsordnung Diabetologie" der ehemaligen DDR vom 13.06.1983 nachweisen. Fachärzte für Innere Medizin, Pädiatrie und Allgemeinmedizin sowie Praktische Ärzte jeweils mit einer in der Regel fünfjährigen Vollzeittätigkeit in einer ambulanten oder stationären Einrichtung zur Diabetesbehandlung können auf Antrag als diabetologisch verantwortlicher Arzt anerkannt werden. Bei der Antragstellung sind Fachkundenachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Hospitationen, Weiterbildungsbescheinigungen etc. einzureichen. Anträge zur Genehmigung der Anerkennung als diabetologisch verantwortlicher Arzt werden von durch die KVSA im Einvernehmen mit der Landwirtschaftlichen Krankenkasse bestellte Sachverständige geprüft. Gegebenenfalls entscheidet die Sachverständigenkommission nach Durchführung eines Kolloquiums über die Erteilung einer Genehmigung. Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Pseudonummer 16A erteilt die KVSA.

§ 4

Schulungsprogramm für Typ-I-Diabetiker

(1) Für die Patientengruppe vereinbaren die Vertragspartner ein programmiertes Schulungsprogramm mit 12 Doppelstunden innerhalb von 3 Monaten, in der Regel im Block innerhalb von 3 Wochen (Anlage 1).

(2) Die Schulung erfolgt durch den diabetologisch verantwortlichen Arzt und dessen qualifiziertes Personal in den gem. § 3 Abs. 4 berechtigten Praxen einzeln oder in Kleingruppen mit maximal 3 Patienten. Die Mitschulung von Angehörigen ist erwünscht. Den Angehörigen sind insbesondere Kenntnisse über die Diätführung und das Verhalten bei Komplikationen zu vermitteln.

(3) Die Abrechnung erfolgt auf dem Abrechnungsschein nach der Pseudonummer 7215B und bedarf der Genehmigung durch die KVSA. Der diabetologisch verantwortliche Arzt bestätigt mit der Anlage 2, dass er die programmierte ärztliche Schulung und Betreuung des Typ-I-Diabetikers durchgeführt und die empfohlene Anzahl der Unterrichtseinheiten beachtet hat. Für die Schulung werden pro Patient und Doppelstunde 50,00 DM vergütet.

(4) Die Kosten für beim Patienten verbleibendes, zwischen den Vertragspartnern abgestimmtes Schulungsmaterial werden bei erstmaliger Abrechnung der Pseudonummer 7215B von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse getragen. Die Abrechnung dieser Kosten pro Patient erfolgt über den Abrechnungsschein nach der Pseudonummer 8015B. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten des vom Arzt für den Patienten bestellten Schulungsmaterials, einschließlich der Bestellung, der Lagerung und der Verteilung abgegolten. Der Betrag für die Pauschalerstattung für Diabetes-Schulungsmaterial zum strukturierten Programm für Typ-I-Diabetiker wird zunächst mit 13,50 DM festgelegt und bei einer Erhöhung der Kosten für das Schulungsmaterial durch den Ärzteverlag entsprechend angehoben.

(5) Die Vergütung der Angehörigenschulung ist in der Vergütung für die Patientenschulung enthalten.

(6) Der Patient bestätigt nach Beendigung der Schulung seine Teilnahme je Doppelstunde durch Unterschrift. Dieser Nachweis ist der Quartalsabrechnung beizufügen (Anlage 2).

(7) Die KVSA stellt der Landwirtschaftlichen Krankenkasse regelmäßig eine Übersicht derjenigen Arztpraxen zur Verfügung, die eine Genehmigung zur Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ I erhalten haben.

§ 5

Schulungsprogramm für Typ-II-Diabetiker mit Insulinbehandlung

(1) Für die Patientengruppe vereinbaren die Vertragspartner ein programmiertes Schulungsprogramm mit 5 Doppelstunden innerhalb von 6 Wochen (Anlage 3).

(2) Die Schulung erfolgt durch den Vertragsarzt und dessen qualifiziertes Personal in den gem. § 3 Abs. 3 berechtigten Praxen einzeln oder in Kleingruppen mit maximal 4 Patienten. Die Mitschulung von Angehörigen ist erwünscht. Den Angehörigen sind insbesondere Kenntnisse über die Diätführung und das Verhalten bei Komplikationen zu vermitteln.

(3) Die Abrechnung erfolgt auf dem Abrechnungsschein nach der Pseudonummer 7215C und bedarf der Genehmigung durch die KVSA. Der Vertragsarzt bestätigt mit der Anlage 4, dass er die programmierte ärztliche Schulung und Betreuung des mit Insulin therapierten Typ-II-Diabetikers nach dem vom ZI anerkannten Schulungsprogramm durchgeführt und die im Programm empfohlene Anzahl der Unterrichtseinheiten beachtet hat. Für die Schulung werden pro Patient und Doppelstunde 50,00 DM vergütet.

(4) Die Kosten für beim Patienten verbleibendes, zwischen den Vertragspartnern abgestimmtes Schulungsmaterial werden bei erstmaliger Abrechnung der Pseudonummer 7215C von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse getragen. Die Abrechnung dieser Kosten pro Patient erfolgt über den Abrechnungsschein nach der Pseudonummer 8015C. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten des vom Arzt für den Patienten bestellten Schulungsmaterials, einschließlich der Bestellung, der Lagerung und der Verteilung abgegolten. Der Betrag für die Pauschalerstattung für Diabetes-Schulungsmaterial zum strukturierten Programm für mit Insulin therapierte Typ-II-Diabetiker wird zunächst mit 15,00 DM festgelegt und bei einer Erhöhung der Kosten für das Schulungsmaterial durch den Ärzteverlag entsprechend angehoben.

(5) Die Vergütung der Angehörigenschulung ist in der Vergütung für die Patientenschulung enthalten.

(6) Der Patient bestätigt nach Beendigung der Schulung seine Teilnahme je Doppelstunde durch Unterschrift. Dieser Nachweis ist der Quartalsabrechnung beizufügen (Anlage 4).

(7) Die KVSA stellt der Landwirtschaftlichen Krankenkasse regelmäßig eine Übersicht derjenigen Arztpraxen zur Verfügung, die eine Genehmigung zur Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ II mit Insulin erhalten haben.

§ 6

Der diabetologisch verantwortliche Arzt

(1) Ergänzend zur hausärztlichen Betreuung bieten diabetologisch verantwortliche Ärzte gem. § 3 Abs. 4 die Behandlung von Erkrankten an Diabetes mellitus Typ I und Typ II mit Insulin an.

(2) Zusätzlich zu den im EBM fixierten abrechnungsfähigen Leistungen darf der diabetologisch verantwortliche Arzt die hier aufgeführte Pauschale abrechnen:

Pseudonummer 16A

Betreuung von Diabetikern Typ I und Typ II mit Insulin
je Behandlungsfall und Quartal

110,00 DM

Mit dieser Pauschale wird den Besonderheiten bei Ersteinstellung, bei Neueinstellung von dekompensiertem diabetischen Stoffwechsel, bei schwerwiegenden diabetischen Spätkomplikationen, (diab. Nephropathie, diab. Neuropathie, diab. Gangrän und metabolisches Syndrom), bei Diabetes und Schwangerschaft und bei der Betreuung und Beratung von zuckerkranken Kindern (einschl. Beratung der Bezugsperson) Rechnung getragen.

Neben der Pseudonummer 16A sind die EBM-Nrn. 10, 17 und 18 nicht abrechnungsfähig. Sollten die EBM-Nrn. 10, 17 und 18 jedoch im gleichen Quartal abgerechnet werden, ist dies eingehend zu begründen. Eine Überweisung an einen anderen diabetologisch verantwortlichen Arzt im gleichen Quartal ist ausgeschlossen.

(3) Der diabetologisch verantwortliche Arzt, der die Pseudonummer 16A abrechnet, ist nach der vertraglichen Regelung verpflichtet, eine vollständige Verlaufsdokumentation über alle von ihm behandelten Patienten zu führen. Diese Daten sind allen weiter- oder mitbehandelnden Ärzten auch außerhalb der Sprechstundenzeiten zur Verfügung zu halten.

(4) Jeder diabetologisch verantwortliche Arzt ist zur Fortbildung verpflichtet. Er organisiert sich in einem Arbeitskreis mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

(5) Der diabetologisch verantwortliche Arzt garantiert auch die Fortbildung seines nichtärztlichen Personals. Die Qualifikation des nichtärztlichen Personals ist gegenüber der KVSA nachzuweisen. In jedem Fall muss sich das nichtärztliche Personal nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zum/zur Diabetesassistent/in gemäß den Richtlinien der Deutschen Diabetes-Gesellschaft (DDG) qualifizieren.

(6) Die KVSA stellt der Landwirtschaftlichen Krankenkasse regelmäßig eine Übersicht der diabetologisch verantwortlichen Ärzte zur Verfügung.

§ 7 Zahlung der Vergütung

Die Vergütung für ärztliche Leistungen und Kosten nach dieser Vereinbarung erfolgt außerhalb der Gesamtvergütung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.

§ 9 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Magdeburg,

Hönow,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Landwirtschaftliche Krankenkasse

Schulungsprogramm des ZI für Typ-I-Diabetiker

1. Pathophysiologie des Diabetes, Insulin und Spritztechnik
2. Blutglukoseselbstkontrolle, Acetonmessung, Hypoglykämie
3. Ätiologie des Diabetes, Ernährung
4. HbA1c, Adaption der Insulindosis
5. Ernährung
6. Adaption der Insulindosis, Ketoazidose
7. Körperliche Bewegung
8. Folgeschäden
9. Exkursion in den Supermarkt
10. Insulinpumpen, Kontrazeption und Gravidität
11. Adaption der Insulindosis
12. Soziales, Wiederholung

Anlage 2

Der Patient Frau/Herr hat als Versicherte(r) der
Landwirtschaftlichen Krankenkasse an den folgenden **Schulungen für Diabetiker
Typ I** in meiner Praxis teilgenommen.

Unterschrift des Patienten

01. am	vonUhr bisUhr	
02. am	vonUhr bisUhr	
03. am	vonUhr bisUhr	
04. am	vonUhr bisUhr	
05. am	vonUhr bisUhr	
06. am	vonUhr bisUhr	
07. am	vonUhr bisUhr	
08. am	vonUhr bisUhr	
09. am	vonUhr bisUhr	
10. am	vonUhr bisUhr	
11. am	vonUhr bisUhr	
12. am	vonUhr bisUhr	

 Unterschrift/Arztstempel

Anlage 3

Schulungsprogramm des ZI für mit Insulin therapierte Typ-II-Diabetiker

1. Insulin und Injektionstechnik
2. Selbstmessung der Blutglukose, Hypoglykämie
3. Ernährung bei konventioneller Insulintherapie
4. Körperliche Bewegung, Kontrolluntersuchungen
5. Diabetische Neuropathie, Fußpflege bei Diabetes, Adaption der Insulindosis

Anlage 4

Der Patient Frau/Herr hat als Versicherte(r) der
Landwirtschaftlichen Krankenkasse an den folgenden **Schulungen für Diabetiker
Typ II mit Insulin** in meiner Praxis teilgenommen.

Unterschrift des Patienten

01. am	vonUhr bisUhr	
02. am	vonUhr bisUhr	
03. am	vonUhr bisUhr	
04. am	vonUhr bisUhr	
05. am	vonUhr bisUhr	

Unterschrift/Arztstempel